

GEMEINDE OTZBERG - ORTSTEIL OBER-NAUSES

Satzung zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Satzung zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz).

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in der Gemarkung Ober - Nausen besteht aus 2 Teilbereichen, seine Grenze wird entsprechend der Darstellung in der Karte festgelegt. ()

Rechtswirkung der Festlegung

Innerhalb des festgelegten Bereichs ist für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben § 34 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes anzuwenden.

Satzungsbeschluss Als Satzung gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 von der Gemeindevertretung beschlossen am 24. 4. 1978

Otzberg, den 24. April 1978



U. Neumann
Bürgermeister

Genehmigung

Veröffentlichung der Satzung Die genehmigte Satzung wird gemäß § 34 Abs. 2 S. 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 S. 2 und § 12 des Bundesbaugesetzes veröffentlicht.

Die Satzung wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden bereitgehalten.

Die Genehmigung mit dem Hinweis auf die Bereithaltung wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Mit Ablauf dieser Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich.

Otzberg, den

Nachrichtliche Übernahme



Rechtsverbindliche oder in Aufstellung befindliche Bebauungspläne



Mit Maßgabe genehmigt gemäß § 34 Abs. 2 BBauG mit Verfügung vom 2.6.1978 Az. 20/17 Ober-Nausen 2-

Darmstadt, den 2. Juni 1978
Der Regierungspräsident in Darmstadt
Im Auftrage



PLANUNGSBÜRO
FÜR STÄDTEBAU
DIPL.ING.ARCH. J.BASAN
VERM.ING. H.NEUMANN
GROSS-ZIMMERN
IM RAUEN SEE 1
TEL.06071 4049

STADT/GEMEINDE
GEMEINDE OTZBERG
ORTSTEIL OBER-NAUSES

MASSTAB 1:2000

AUFTRAGS N

1614

ENTWURF MÄRZ 1978

GEÄNDERT APRIL 1978